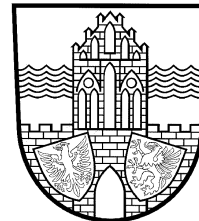


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

20. Jahrgang, Nr. 15 · Prenzlau, den 07. Oktober 2013



Inhaltsverzeichnis:

Amthlicher Teil:

- Seite 1:** *Bekanntmachung der Tagesordnung der 27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.10.2013*
- Seite 2:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 25. Sitzung des Kreistages (4. Wahlperiode) am 18.09.2013*
- Seite 5:** *Entlastung der einzelnen Mitglieder der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2012*
- Seite 5:** *4. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (4. Änderungsordnung – Geschäftsordnung)*
- Seite 7:** *Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2010*
- Seite 7:** *Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark aus Mitteln des Kulturfonds des Landkreises Uckermark (Kulturfonds)*
- Seite 10:** *1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 22.08.2012*
- Seite 10:** *Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung des Vorstandsvorstandes und der Vorstandsvorsteherin*
- Seite 11:** *Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Sparkasse Uckermark – Land Brandenburg*

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 27. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 15.10.2013

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 15.10.2013, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
 - 2.1.1 Überarbeitung der Härtefallregelung, DS 62/2012
AN/122/2013
3. Bestätigung des Protokolls der 26. Sitzung des JHA am 27.08.2013 - öffentlicher Teil
4. Informationen
 - 4.1 Fallzahlenentwicklung bei Kindeswohlgefährdung
 - 4.2 Zuschusserhöhung zur Kita-Betreuung 2012 - "Härtefallregelung"
5. Einwohnerfragestunde
6. Vergabe von Fördermitteln auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark 2013
BV/115/2013
7. Prüfung der Festsetzung der Durchschnittssätze für die Kita-Finanzierung 2012/2013
BR/121/2013
 - 7.1 Prüfung der Festsetzung der Durchschnittssätze in der DS 22-A 2011 (2. Version)
AN/111/2013/1

- 7.1.1 Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Vorlage-Nr.: AN/111/2013/1
 . ÄA/0005/2013
- 7.2 Berichtigung der Drucksache 22-A/2011, 2. Version
 AN/118/2013
- 7.3 Durchschnittsbildung gemäß § 16, Abs. 2 KitaG
 AN/123/2013
8. Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)
 BR/065/2013
9. Anfragen
10. Anträge

Prenzlau, den 02.10.2013

in Vertretung

gez. Henryk Wichmann
 Ausschussvorsitzender

gez. Karina Dörk
 1. Beigeordnete

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 25. SITZUNG
 DES KREISTAGES (4. WAHLPERIODE) AM 18.09.2013**

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 7: Terminplanung 2014 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse

Vorlage: BR/068/2013

„Der Kreistag nimmt die Terminplanung 2014 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse gemäß Anlage (Stand: 18.06.2013) zur Kenntnis.“

zu TOP 8: 4. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (4. Änderungsordnung - Geschäftsordnung)

Vorlage: BV/083/2013

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich bei 8 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die 4. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (4. Änderungsordnung – Geschäftsordnung) – gemäß Anlage 2.“

zu TOP 9: Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Uckermark

Vorlage: BV/064/2013

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Uckermark.“

zu TOP 10: Förderung der Uckermärkischen Musik- und Kunstschule „Friedrich Wilhelm von Redern“ Angermünde (UMKS) 2014-2016

Vorlage: BV/100/2013

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Die UMKS wird weiterhin für die Dauer von 3 Jahren (2014-2016) auf Antrag mit maximal 8.000,-- €/Haushaltsjahr gefördert und erhält daraufhin auf Grundlage dieser Kreistagsvorlage einen gesonderten Bescheid zur Förderung von Musik- und Musikpädagogischen Projekten.“

zu TOP 11: Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark aus Mitteln des Kulturfonds des Landkreises Uckermark (Kulturfonds)

Vorlage: BV/099/2013

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung vom 04.09.2013 einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie „für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark aus Mitteln des Kulturfonds des Landkreises Uckermark (Kulturfonds)“ als Ersatz der bisherigen Richtlinie „zur Förderung von Kunst und Kultur“ mit in Kraft treten zum 01.10.2013.“

zu TOP 12: Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2010

Vorlage: BV/077/2013

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei 4 Enthaltungen zu und beschließt:

- „1. Der Kreistag beschließt über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2010.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung Brandenburg des Landes für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung.“

zu TOP 13: Sachstand Jahresabschluss 2011

Vorlage: BR/079/2013

„Der Kreistag nimmt den Sachstand zum Jahresabschluss 2011 zur Kenntnis.“

zu TOP 14: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2012

Vorlage: BV/078/2013

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag genehmigt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zum Jahresabschluss 2012.“

zu TOP 15: Berichterstattung gemäß § 29 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung zum Haushaltsjahr 2012

Vorlage: BR/082/2013

„Der Kreistag nimmt die Berichterstattung gemäß § 29 Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung zum Haushaltsjahr 2012 zur Kenntnis.“

zu TOP 16: Berichterstattung gemäß § 29 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung zum Haushaltsjahr 2013

Vorlage: BR/080/2013

„Der Kreistag nimmt die Berichterstattung gemäß § 29 Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung zum Haushaltsjahr 2013 zur Kenntnis.“

zu TOP 17: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2012 - Jahresabschluss

Vorlage: BR/070/2013

„Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2012 – Jahresabschluss werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 18: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im II. Quartal 2013

Vorlage: BR/066/2013

„Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im II. Quartal 2013 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 19: Aufstockung des Stellenplanes 2014 um 1 Stelle in der Kreiskasse im Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement durch Verlagerung von Stellenanteilen der Fachämter sowie Aufstockung des Stellenplanes 2013 und 2014 um 1 Stelle im Gesundheits- und Veterinäramt

Vorlage: BV/067/2013

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen:

„Der Kreistag die Aufstockung des Stellenplanes 2014 um 1 Stelle in der Kreiskasse im Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement durch Verlagerung von Stellenanteilen der Fachämter, die bislang die Aufgabe „Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ selbst wahrgenommen haben sowie die Aufstockung des Stellenplanes 2013 und 2014 um 1 Stelle im Gesundheits- und Veterinäramt aus nicht ausgeschöpften Personalkosten im Budget.“

zu TOP 20: Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2012

Vorlage: BV/073/2013

Ergebnis der Abstimmung des Kreistages über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark:

Verwaltungsratsmitglied	ja	nein	Enthaltung
Herr Dietmar Schulze Vorsitzender ab 01.06.2010	einstimmig	-	2
Herr Henryk Wichmann Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	2
Herr Frank Bretsch Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	4
Herr Torsten Krause Mitglied des Kreistages bis 15.10.12	einstimmig	-	6
Herr Gerhard Rohne Mitglied des Kreistages ab 07.12.12	einstimmig	-	3
Herr Walter Henke Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	5

Herr Thomas Simon weiteres Mitglied (sachkundiger Bürger ab 25.06.10)	einstimmig	-	5
Frau Sylvia Steinhauser weiteres Mitglied (sachkundige Bürgerin) bis 04.09.12	einstimmig	-	4
Herr Siegfried Schön weiteres Mitglied (sachkundiger Bürger) ab 07.12.12	einstimmig	-	4
Frau Karola Wöhner weiteres Mitglied (sachkundige Bürgerin)	einstimmig	-	3
Frau Ines Bolle Vertreterin der Beschäftigten	einstimmig	-	3
Herr Dirk Derlat Vertreter der Beschäftigten	einstimmig	-	3
Herr Steffen Glatz Vertreter der Beschäftigten bis 31.05.12	einstimmig	-	4
Frau Mandy Stoldt Vertreterin für die Beschäftigten ab 15.06.12	einstimmig	-	3
Herr Michael Müller Vertreter der Beschäftigten	einstimmig	-	3
Herr Jürgen Mittelstädt Stellvertreter für ein Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	4
Herr Manfred Suhr Stellvertreter für die weiteren Mitglieder (sachkundiger Bürger)	einstimmig	-	5
Frau Mandy Stoldt Stellvertreterin für die Beschäftigten bis 14.06.13	einstimmig	-	3
Frau Mandy Thielemann Stellvertreterin für die Beschäftigten ab 15.06.12	einstimmig	-	3

„Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark (s. Anlage) für den Jahresabschluss 2012 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

Folgende Mitglieder wurden entlastet:

Herr Dietmar Schulze, Herr Henryk Wichmann, Herr Frank Bretsch, Herr Torsten Krause, Herr Gerhard Rohne, Herr Walter Henke, Herr Thomas Simon, Frau Sylvia Steinhauser, Herr Siegfried Schön, Frau Karola Wöhner, Frau Ines Bolle, Herr Dirk Derlat, Herr Steffen Glatz, Frau Mandy Stoldt, Herr Michael Müller, Herr Jürgen Mittelstädt, Herr Manfred Suhr, Frau Mandy Stoldt, Frau Mandy Thielemann.

zu TOP 21: Information des Landrates als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Umsetzung des § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg

Vorlage: BR/105/2013

„Der Kreistag nimmt die Information des Landrates als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Kenntnis.“

zu TOP 22: Bericht über die Durchführung des Rettungsdienstes 2010 bis 2012 - Jahresstatistiken

Vorlage: BR/069/2013

„Der Kreistag nimmt den Bericht über die Durchführung des Rettungsdienstes 2010 – 2012 – Jahresstatistiken - zur Kenntnis.“

zu TOP 23: Zustimmung gem. § 70 (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg.KVerf.) zu außerplanmäßigen Auszahlungen

Vorlage: BV/110/2013

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßige Auszahlung auf dem Produktkonto 54210.785201 in Höhe von 220.000 € für die Erneuerung der Ortsdurchfahrt Jamikow der K 7308.“

zu TOP 25.1: Antrag der Fraktionen von SPD, CDU/Bauern und FDP - Prüfung der Festsetzung der Durchschnittssätze in der DS 22-A 2011 (2. Version)

Vorlage: AN/111/2013/1

zu TOP 25.1.1: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Drucksache AN/111/2013 (DS-Nr.: ÄA/0005/2013)

Der Kreistag stimmt dem Geschäftsordnungsantrag von Herrn Wichmann einstimmig zu und beschließt:

„Die Anträge AN/111/2013/1 und ÄA/005/2013 werden in den Jugendhilfeausschuss verwiesen.“

ENTLASTUNG DER EINZELNEN MITGLIEDER DER SPARKASSE UCKERMARK FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS 2012

Hiermit gebe ich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark (s. Anlage) für den Jahresabschluss 2012 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

Folgende Mitglieder wurden entlastet:

Herr Dietmar Schulze, Herr Henryk Wichmann, Herr Frank Bretsch, Herr Torsten Krause, Herr Gerhard Rohne, Herr Walter Henke, Herr Thomas Simon, Frau Sylvia Steinhauser, Herr Siegfried Schön, Frau Karola Wöhner, Frau Ines Bolle, Herr Dirk Derlat, Herr Steffen Glatz, Frau Mandy Stoldt, Herr Michael Müller, Herr Jürgen Mittelstädt, Herr Manfred Suhr, Frau Mandy Stoldt, Frau Mandy Thielemann.

Prenzlau, den 26.09.2013

gez. Dietmar Schulze
Landrat

4. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KREISTAG UCKERMARK (4. ÄNDERUNGSORDNUNG – GESCHÄFTSORDNUNG)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende Änderungsordnung - Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 5 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich oder elektronisch durch Drucksachen zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 12 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden. Die Anträge sind zu begründen, haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten und sind vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.“

(2) Drucksachen sollen mindestens 5 Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen.“

2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige ist im Original zu unterzeichnen.“

3. In § 9 werden die Absätze 1, 3, 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(1) Drucksachen sind:

- Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)
- Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)
- Anfragen (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
- Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
- Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)

(3) Drucksachen sind vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Für Fraktionen unterzeichnet der Fraktionsvorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied (mit dem Vermerk i. A.).“

(4) Eine Änderung von Drucksachen durch den Einreicher ist jederzeit möglich. Sie bedarf der schriftlichen oder elektronischen Form und der Unterzeichnung seitens des Einreichers im Original. Die Drucksachenänderung muss Bezug auf die zu ändernde Drucksache nehmen und die konkrete Änderung benennen. Drucksachenänderungen sind über das Kreistagsbüro den Kreistagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten.

(5) Drucksachen sind formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben.“

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Kreistages stellen. Sie müssen schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden, sowie den Antragsteller, das Datum der Antragstellung und die Unterschrift des Einreichers im Original enthalten.“

5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller im Original zu unterzeichnen.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 – 7 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat oder den Vorsitzenden zu richten. Anfragen sind schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen und müssen vom Anfragenden im Original unterzeichnet sein.

(2) Anfragen sollen mindestens 12 Kalendertage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. Später eingereichte Anfragen sollen nach Möglichkeit im Kreistag behandelt werden.

(3) Anfragen sind vom Landrat oder vom Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 12 Kalendertagen zu beantworten. Fristgerecht eingereichte Anfragen sollen bis zur Sitzung beantwortet werden. Sollte eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, erhält der Anfragende vor Ablauf der Frist eine Zwischeninformation, bis wann die Beantwortung erfolgt.

(4) Anfragen werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ im Anschluss an die Aussprache zum Bericht des Landrates vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet. Der Landrat kann die Beantwortung einer Anfrage dem hierfür zuständigen Beigeordneten übertragen. Die Reihenfolge der Behandlung der Anfragen wird durch den Zeitpunkt des Eingangs der Anfragen im Büro des Kreistages bestimmt. Der Eingang ist auf den Anfragen entsprechend zu vermerken. Zur Beantwortung der Anfrage ruft der Vorsitzende des Kreistages die Drucksachenummer, den Inhalt der Anfrage und den Namen des anfragenden Kreistagsabgeordneten auf. Der Kreistagsabgeordnete trägt seine Anfrage vor. Hierfür stehen ihm maximal 5 Minuten zur Verfügung. Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der anfragende Kreistagsabgeordnete anwesend ist. Ist der Anfragende nicht anwesend oder kann die Anfrage aufgrund des zeitlichen Ablaufes des Tagesordnungspunktes nicht mehr behandelt werden, ist die Behandlung der Anfrage mit der schriftlichen oder elektronischen Beantwortung abgeschlossen. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ soll 1 Stunde und die Redezeit für die Beantwortung einer Anfrage 5 Minuten nicht übersteigen.

(5) Jeder Anfragende kann bis zu 2 Zusatzfragen, jeder andere Kreistagsabgeordnete 1 Zusatzfrage stellen. Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen und dürfen jeweils nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten. Die Redezeit für das Stellen einer Zusatzfrage ist auf 1 Minute und die Beantwortung aller Zusatzfragen auf insgesamt 5 Minuten begrenzt. Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen ablehnen, wenn durch sie die ordnungsgemäße Abwicklung des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ gefährdet wird. Zusatzfragen sind schriftlich einzureichen und werden in der Sitzung mündlich beantwortet, soweit sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Die schriftliche oder elektronische Beantwortung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen.

(6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind schriftlich vorzulegen und können in der Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Es sind Einzelfragen zulässig, die sich auf aktuelle Angelegenheiten des Landkreises beziehen. Der Anfragende kann den Ausgangspunkt der Anfrage einleitend kurz darstellen und anschließend seine Anfrage vortragen. Die Redezeit für das Stellen einer Anfrage sowie für deren Beantwortung soll 10 Minuten nicht übersteigen.

(7) Anfragen, die sich nicht auf Angelegenheiten des Landkreises beziehen oder benannten Formvorschriften nicht entsprechen, kann der Befragte zurückweisen.

a) Nachfolgender Absatz 8 wird neu hinzugefügt:

„(8) Die Antworten auf Anfragen und Nachfragen sind dem Anfragenden schriftlich im Original und den übrigen Kreistagsabgeordneten in Kopie oder elektronisch zuzusenden. Gleichzeitig werden die Antworten auf der Internetseite des Landkreises Uckermark in elektronischer Form bereitgestellt.“

7. In § 14 werden die Absätze 6 und 9 wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen (nicht bei Anfragen).“

(9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.

Die Regelung gilt nicht

- für Einbringer von Drucksachen (außer Anfragen), wenn die Angelegenheit dies erfordert,
- für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.“

8. § 24 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder digital aufgezeichnet. Bei Einsprüchen gegen die Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem betreffenden Kreistagsabgeordneten und dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen.“

9. In § 1 (Einberufung des Kreistages) Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am siebten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt oder 8 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungsordnung – Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 20.09.13

gez. Dietmar Schulze
Landrat

BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2010 UND DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2010

Gemäß § 131 Absatz 1 i.V.m. § 82 Absatz 5, Sätze 1-2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgenden Beschluss gefasst hat:

1. *Der Kreistag beschließt über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2010.*
2. *Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung.“*

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass jeder Einsicht in den Jahresabschluss 2010 und die Anlagen nehmen kann.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG VON KUNST UND KULTUR IM LANDKREIS UCKERMARK AUS MITTELN DES KULTURFONDS DES LANDKREISES UCKERMARK (KULTURFONDS)

Vorbemerkungen

Der Kulturfonds des Landkreises Uckermark hat die Aufgabe, Kulturschaffende, Initiativen über Projekte zu fördern, die das kulturelle Leben und den öffentlichen Raum im Landkreis Uckermark mitgestalten und weiterentwickeln.

Die zielgerichtete Kulturförderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des Kulturlebens im Landkreis Uckermark gewordenen Projekte und Initiativen mit einem breiten Wirkungsbereich zu erhalten und zu entwickeln. In der Entstehung befindliche Ansätze zur kulturellen Belebung in den Städten und Gemeinden des Landkreises gilt es weiterhin zu entdecken und in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Projekte mit hohem kulturellem Anspruch sollen durch die Kulturförderung unterstützt werden, um so den vielfältigen Interessen aller Bürger des Landkreises mit entsprechenden Angeboten begegnen zu können.

Kultur in und für den Landkreis Uckermark - in diesem Sinne soll die vorliegende Richtlinie im Landkreis Uckermark wirken.

1. Inhalte und Prinzipien der Kulturförderung durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen

Der Landkreis Uckermark fördert die Entstehung, Entwicklung und Erhaltung kultureller Angebote, Initiativen und Werte im Landkreis Uckermark. Der Landkreis fördert in besonderer Weise durch die Ausübung seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion (§ 2 Abs. 1 Landkreisordnung). Geeignete Projekte können auch direkt durch den Landkreis initiiert und durchgeführt werden.

Gefördert wird durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen für:

- 1.1 nicht-investive Projekte:
kulturelle Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Ausstellungen etc.
- 1.2 investive Projekte:
 - Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen,
 - Anschaffung von Kulturgütern,
 - Errichtung und Erhaltung von Kulturstätten sowie
 - Projekte im Bereich „Kunst im öffentlichen Raum“, also insbesondere die künstlerische Gestaltung von öffentlichen Wegen, Bauwerken, Grünanlagen, Sportstätten und Plätzen im Gebiet des Landkreises Uckermark. Ausgenommen sind Straßenbaumaßnahmen. Aufträge im Rahmen von „Kunst im öffentlichen Raum“ sollen vorwiegend bildende Künstlerinnen und Künstlern erfüllen, die im Landkreis Uckermark tätig sind.

2. Antragsberechtigung

Anträge auf Gewährung von finanziellen Zuschüssen nach dieser Richtlinie können alle natürlichen oder juristischen Personen stellen, die kulturell-künstlerische Projekte im Landkreis Uckermark realisieren, oder durch ihr Wirken Bestandteil des kulturellen Lebens im Landkreis Uckermark sind.

3. Förderfähigkeit

- 3.1 Gefördert werden kulturelle Projekte und Investitionen von Kulturschaffenden, kulturellen Initiativen und Einrichtungen sowie Kommunen,
 - die das laufende Kulturangebot im Landkreis Uckermark ergänzen, erweitern oder anregen und
 - eine weitere Entwicklung erwarten lassen
 - oder bereits zum festen Bestandteil des kulturellen Lebens im Landkreis Uckermark geworden sind,
 - Eigeninitiative unterstützen und fördern,
 - von überregionaler Bedeutung sind,
 - im öffentlichen Interesse liegen und
 - für alle Bürger zugänglich sind.
- 3.2 Bei Projekten von Antragstellern mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG sind Ausgaben nur netto ohne Mehrwertsteuer förderfähig.
- 3.3 Projekte, die bereits durch andere Förderrichtlinien des Landkreises bezuschusst werden, können nach Herstellung des Einverständnisses mit dem bewilligendem Fachamt auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch Anwendung dieser Richtlinie erhalten.
- 3.4 Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine wiederholte bzw. dauerhafte Förderung abgeleitet werden.
- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

4. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Projekte, die nicht im Landkreis Uckermark stattfinden,
- Projekte, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kunst und Kultur haben,
- vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Repräsentationskosten wie z. B. reine, nicht projektbezogene Werbemaßnahmen
- Herstellungskosten von CDs sowie anderen Tonträgern, Bücher und sonstige Publikationen sowie
- Auftrittskleidung.

5. Umfang, Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Eine Förderung kann insgesamt nur im Rahmen der jährlich ausgewiesenen Mittel lt. Haushaltsplan erfolgen. Die Höhe der Förderung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfes.
- 5.2 Der maximale Förderanteil zur Abdeckung der Gesamtkosten beträgt 80 % pro Projekt, wobei mindestens 20% Eigenmittel oder andere Finanzmittel durch den Antragsteller zu erbringen sind. Neben den direkten finanziellen Mitteln können im Einzelfall auch Arbeitsleistungen als solche anerkannt werden.
- 5.3 Die Finanzierungsart wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Maßnahme im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- 5.4 Für nicht-investive Vorhaben können maximal 5.000,-- €/Projekt als Zuschuss gewährt werden. (ehemals 5.2)

- 5.5 Bei investiven Maßnahmen, einschließlich „Kunst im öffentlichen Raum“, beträgt die Mindestförderhöhe 2.500,-- €/Projekt. Maximal wird hier ein Zuschuss in Höhe von 35.000,-- €/Projekt gewährt. (ehemals 5.3)
- 6. Antragsverfahren**
- 6.1 Anträge auf Förderung müssen dem Fachamt bis zum 01.12. für das jeweils folgende Haushaltsjahr vorliegen. Es handelt sich um eine Eingangsfrist. In begründeten Einzelfällen kann als Ausnahme für besondere Projekte im betreffenden Haushaltsjahr eine Antragstellung spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn erfolgen.
- 6.2 Bei Antragsstellung darf mit dem Projekt noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nach Beantragung möglich.
- 6.3 Die Antragstellung ist formgebunden. Formulare sind im Fachamt der Kreisverwaltung und auf der Internetseite des Landkreises Uckermark www.landkreis-uckermark.de erhältlich.
- 7. Bewilligungsverfahren**
- 7.1 Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes. Voraussetzung für eine erneute Projektbewilligung ist die regelgerechte Abrechnung ausgereicher Fördermittel des Vorjahres durch den Projektträger.
- 7.2 Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses wird bis zur Höhe von 2.500,-- €/Projekt im Fachamt nach Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten getroffen und dem zuständigen Fachausschuss jährlich zur Information vorgelegt. Anträge mit einer Zuschusssumme über 2.500,-- €/Projekt werden dem zuständigen Fachausschuss zur Empfehlung vorgelegt.
- 7.3 Bei einer Entscheidung über eine von der Richtlinie abweichende Förderung muss die besondere kulturelle Bedeutung und Qualität des Projekts hinsichtlich Ausstrahlung über die kreislichen Grenzen bzw. Binnenwirkung gegeben sein.
- 7.4 Der Antragsteller erhält über die Höhe des Zuwendungsbetrages einen Bewilligungsbescheid.
- 7.5 Sollten sich Veränderungen bei der Finanzierung geförderter Projekte ergeben, hat der Antragsteller das Fachamt darüber unverzüglich zu informieren.
- 8. Auszahlung**
- Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides nach Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Fachamt der Kreisverwaltung durch Überweisung auf das Konto des Projektträgers.
- 9. Öffentlicher Hinweis auf Förderung**
- Der Zuwendungsempfänger hat im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (Medienmitteilung, Flyer, Broschüren, Plakate, Webseite etc.) auf die Projektförderung wie folgt hinzuweisen: „gefördert durch den Kulturfonds des Landkreises Uckermark“.
- 10. Verwendungsnachweis und Rückforderungen**
- 10.1. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller ein den Vorgaben des Zuwendungsbescheides entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Nachweis der Gesamtkosten ist hierbei zu erbringen. Bestandteil ist ein kurzer Sachbericht zur Umsetzung des Projektes.
- 10.2. Insgesamt sind die Originalbelege vom Antragsteller fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 10.3. Wenn die kreisliche Förderung eine Komplementärfinanzierung zu einer öffentlich geförderten Maßnahme darstellt, ist - soweit ein Einvernehmen zur Prüfung des Verwendungsnachweises zustande gekommen ist - die Kopie des Prüfberichts der verantwortlichen Stelle ausreichend.
- 10.4. Rückforderungen von Zahlungen können durch den Landkreis erfolgen, wenn der Zahlungsempfänger vom bewilligten Zweck abweicht, der Verwendungsnachweis verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird. Nichtverbrauchte Fördermittel sind umgehend an den Landkreis Uckermark zurückzuzahlen.
- 11. In-Kraft-Treten**
- Die Neufassung der Richtlinie tritt zum 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur vom 08.12.2011 außer Kraft.

Prenzlau, den 20.9.2013

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**1. ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR
SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE
WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA – VOM 22.08.2012**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Verbandsversammlung des ZOWA in der Sitzung am 11.09.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 4 Buchst. d) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z. B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großer Geschosshöhe), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,50 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend dem größeren wirtschaftlichen Vorteil angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, 16.09.2013

gez. Sabine Ambos
Verbandsvorsteherin

**FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2010 UND ENTLASTUNG DES
VERBANDSVORSTANDES UND DER VERBANDSVORSTEHERIN**

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat am 11.09.2013 den Jahresabschluss für das Jahr 2010 einstimmig feststellt.

Für den Jahresabschluss zum 31.12.2010 sowie für den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Bremen am 15. September 2011 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, wie in der Satzung und in der Eigenbetriebsverordnung vorgeschrieben, bestätigt.

Der Verbandsvorsteherin und dem Vorstand des Verbandes wurde für das Wirtschaftsjahr 2010 einstimmig Entlastung erteilt.

Es wurde einstimmig beschlossen, das Jahresergebnis des Jahres 2010 in Höhe von EUR 66.176,58 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2010 liegen zur Einsichtnahme in der Woche vom 14.10.2013 - 18.10.2013 beim Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Sitz Schwedt, Wasserplatz 1, während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. S. Ambos
Verbandsvorsteherin

**JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2012 DER SPARKASSE UCKERMARK –
LAND BRANDENBURG**

Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2012

	EUR	EUR	EUR	31.12.2011 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		9.627.308,22		9.031
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		6.751.260,61		10.728
			16.378.568,83	19.759
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		11.783.668,19		22.494
b) andere Forderungen		15.768.372,21		30.763
			27.552.040,40	53.257
4. Forderungen an Kunden			354.637.603,63	353.060
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	136.445.904,56 EUR			(139.386)
Kommalkredite	92.932.182,34 EUR			(90.055)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
ab) von anderen Emittenten	0,00			0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
		0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
bb) von anderen Emittenten	343.898.770,03			300.862
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	343.898.770,03 EUR			(294.980)
		343.898.770,03		300.862
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		0
Nennbetrag	0,00 EUR			(0)
			343.898.770,03	300.862
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			68.738.400,64	64.785
darunter:				
6a. Handelsbestand			0,00	0
7. Beteiligungen			2.021.437,88	2.026
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
9. Treuhandvermögen			1.700.262,09	1.773
darunter:				
Treuhandkredite	1.700.262,09 EUR			(1.773)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		94.059,00		48
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00		0
			94.059,00	48
12. Sachanlagen			9.856.035,50	10.253
13. Sonstige Vermögensgegenstände			306.321,84	225
14. Rechnungsabgrenzungsposten			829,68	27
Summe der Aktiva			825.184.329,52	806.074

	EUR	EUR	EUR	Passivseite 31.12.2011 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		100.700,22		62
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		51.274.527,65		65.115
			51.375.227,87	65.177
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	256.569.618,63			235.451
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	37.815.052,94			67.393
		294.384.671,57		302.844
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	371.709.967,60			335.496
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	7.245.678,17			8.833
		378.955.645,77		344.329
			673.340.317,34	647.173
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00		0
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten		0,00		0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00 EUR			(0)
			0,00	0
			0,00	0
3a. Handelsbestand				
4. Treuhandverbindlichkeiten			1.700.262,09	1.773
darunter:				
Treuhandkredite	1.700.262,09 EUR			(1.773)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			436.557,09	468
6. Rechnungsabgrenzungsposten			21.914,09	25
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		5.795.930,00		5.001
b) Steuerrückstellungen		311.209,20		144
c) andere Rückstellungen		4.235.704,47		4.230
			10.342.843,67	9.376
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			22.545.109,12	24.503
10. Genusssrechtskapital			0,00	0
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			17.997.000,00	15.157
darunter:				
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	46.173.741,19			41.071
cb) andere Rücklagen	0,00			0
		46.173.741,19		41.071
d) Bilanzgewinn		1.251.357,06		1.353
			47.425.098,25	42.424
Summe der Passiva			825.184.329,52	806.074
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		3.922.230,37		4.276
Über weitere, nicht quantifizierbare Eventualverbindlichkeiten wird im Anhang berichtet.				
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			3.922.230,37	4.276
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		13.671.371,16		13.814
			13.671.371,16	13.814

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2011 TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	17.558.395,26			18.101
darunter: aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR			(0)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	10.226.589,69			11.141
		27.784.984,95		29.241
2. Zinsaufwendungen		8.237.986,22		9.356
			19.546.998,73	19.886
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		2.624.386,23		3.239
b) Beteiligungen		125.425,34		76
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		0
			2.749.811,57	3.315
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		5.493.833,62		5.549
6. Provisionsaufwendungen		358.556,58		398
			5.135.277,04	5.151
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands			0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge			879.608,14	554
darunter:				
aus der Abzinsung von Rückstellungen	35.462,91 EUR			(0)
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
			28.311.695,48	28.905
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	8.320.343,32			8.030
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.692.735,32			1.706
darunter:				
für Altersversorgung	1.231.734,71 EUR			(291)
		11.013.078,64		9.736
b) andere Verwaltungsaufwendungen		6.896.394,76		7.455
			17.909.473,40	17.191
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.430.500,55	1.287
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			1.072.270,18	1.400
darunter:				
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	367.240,90 EUR			(281)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		3.632.298,28		1.383
			3.632.298,28	1.383
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		720.225,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00		417
			720.225,00	417
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			2.840.000,00	6.500
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			7.971.524,63	4.328
20. Außerordentliche Erträge		0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.946.089,81		2.951
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		24.077,76		24
			2.970.167,57	2.975
25. Jahresüberschuss			5.001.357,06	1.353
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			5.001.357,06	1.353
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00			0
b) aus anderen Rücklagen	0,00			0
			0,00	0
			5.001.357,06	1.353
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	3.750.000,00			0
b) in andere Rücklagen	0,00			0
			3.750.000,00	0
29. Bilanzgewinn			1.251.357,06	1.353

Anhang

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Uckermark wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Die Bilanz wurde unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Auf den latent gefährdeten Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministerium der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve und des Anlagebestandes wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Die Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt.

Bei im Bestand gehaltenen Spezialfonds ist für die Bewertung grundsätzlich der nach investimentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren Wert sind wegen dauerhafter Wertminderung vorgenommen bzw. beibehalten worden.

Entgeltlich erworbene Software und standardisierte Anwendungs-Software wurde nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Sie sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebs-vorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 410,00 EUR sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften (Sonderabschreibungen nach dem FördG) wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Aufgrund der – unter Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikel 67 Abs. 4 EGHGB – allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibung und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um etwa 0,6 % über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Niederstwert angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert worden. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Erfüllungsbetrag bei Verbindlichkeiten werden auf die Laufzeit erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2005 von Prof. Dr. Klaus Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren bzw. nach dem Barwert unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 1,8 % sowie Rentensteigerungen von 1,8 % ermittelt. Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Rechnungszinssatz von 5,06 % abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahre ergibt. Den Mitgliedern des Vorstands wurden für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 525 TEUR gewährt.

Die Sparkasse Uckermark ist aufgrund des Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Beschäftigten und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligte Umlagen (§ 16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2012 1,1 %. Daneben werden Zusatzbeiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Zusatzbeitrag betrug im Jahr 2012 4 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37a) von 2 % vermindert die Umlagezahlung des Arbeitgebers um 1,1 % sowie den Zusatzbeitrag um 0,9 % . Für das Jahr 2013 sind voraussichtlich folgende Beiträge an die Zusatzversorgungskasse zu entrichten:

- Umlage 1,1 v. H.,
- Zusatzbeitrag 4,0 v. H.

Die Summe der umlagefähigen Gehälter betrug im Jahr 2012 7.491.468,91 EUR.

Die übrigen Rückstellungen wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Bei Restlaufzeiten zwischen 2 und 3 Jahren ergaben sich Zinssätze zwischen 3,79 % und 3,93 %.

Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungzinssatzes erst zum Ende der Periode eintritt, sodass der Buchwert der Verpflichtungen mit dem Zinssatz zum Ende der Periode aufgezinst wurde.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der Rückstellungen wurden im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst.

Aus der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat sich beim Ostdeutschen Sparkassenverband aufgrund von dauerhaften und vorübergehenden Wertminderungen weiterer Bewertungsaufwand ergeben. Die Verbandsgeschäftsführung hat daraufhin beschlossen, bei den Mitgliedsparkassen für den Verlustausgleich des OSV eine Sonderumlage zu erheben. Eine Rückstellung wurde in Höhe der im Jahr 2013 zu erwartenden Umlagebeträge gebildet.

Im Geschäftsjahr wurde der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts erhöht.

Alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands (Bankbuch) wurden in eine Gesamtbetrachtung einbezogen, der die Methodik der barwertorientierten Betrachtungsweise zugrunde liegt. Aus der Überprüfung zum Bilanzstichtag ergab sich kein Rückstellungsbedarf für Zinsänderungsrisiken, da der (Netto-)Buchwert aller zinstragenden Positionen durch den kongruent ermittelten (Netto-)Barwert unter Berücksichtigung der dem Zinsbuch zurechenbaren Gebühren und Provisionen sowie Risiko- und Verwaltungskosten inklusive Gebühren- und Provisionserträge überdeckt wurde.

Die Sortenbestände wurden zu den am Bilanzstichtag geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale	11.025.067,48 EUR
--	-------------------

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein	Beteiligungsverhältnis besteht
Bestand am Bilanzstichtag	4.444.966,84 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres	2.184.707,54 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert	343.898.770,03 EUR
nicht börsennotiert	0,00 EUR

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Die Sparkasse hält folgende Anteile von mehr als 10 % an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 InvG:

Klassifizierung nach Anlagezielen	Buchwert - TEUR -	Marktwert/ Anteilwert nach § 36 InvG - TEUR -	Differenz zwischen Marktwert und Buchwert - TEUR -	(Ertrags-) Ausschüttungen in 2012 - TEUR -
Rentenfonds UM Fonds	68.738	68.738	0	2.624

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von

7.317.784,50 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt

1.983.092,00 EUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2012 Steuerlatenzen. Dabei wird der Gesamtbetrag der künftigen Steuerbelastungen durch absehbare Steuerentlastungen überdeckt. Die Steuerentlastungen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden insbesondere bei den Sachanlagen und bei der Forderungsbewertung. Eine passive Steuerabgrenzung war demzufolge nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte bilanzpostenbezogen unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 27,38 % (Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf

43.202,29 EUR

Anlagespiegel

Entwicklung des Anlagevermögens (in TEUR)										
	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen		Abschreibungen		Buchwerte	
	01.01.12 ¹⁾	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	ifd. Jahr	kumuliert	ifd. Jahr	31.12.12 ¹⁾	31.12.11 ²⁾	
Immaterielle Anlagewerte	737	103	0	425	0	320	57	94	48	
Sachanlagen	39.449	983	0	1.867	0	28.710	1.374	9.856	10.253	
Veränderungen +/-										
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	21.862									
Beteiligungen	-5									
	301.552								279.690	
	2.021								2.026	

1) Berichtsjahr

2) Vorjahr

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagespiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 13.032.653,57 EUR

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen

mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 319.669,65 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 388.556,40 EUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber

dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 20.946,41 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 23.551,64 EUR

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 760.806,86 EUR angefallen.

Die einzelnen Mittelaufnahmen übersteigen nicht 10 % des Gesamtbetrages.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5a KWG.

Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,09 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 2.721.611,39 EUR zur Rückzahlung fällig.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendungsersatz einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künftig greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

Die Sparkasse ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem basiert auf dem Prinzip der Institutssicherung. Durch die Sicherung der Institute selbst sind im gleichen Zuge auch die Einlagen aller Kunden ohne betragsmäßige Begrenzung geschützt. Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständigen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem Umfang Stützungsleistungen zugunsten eines Instituts erbracht und an welche Auflagen diese ggf. geknüpft werden. Zur Fortentwicklung des Sicherungssystems der deutschen Sparkassenorganisation erfolgten zum 1. Januar 2006 die Einführung eines Risikomonitoringsystems zur Früherkennung von Risiken sowie die Umstellung auf eine risikoorientierte Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Ausweitung des Volumens der Sicherungsreserve der Sparkassenorganisation (Barmittel und Nachschusspflichten).

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
	Angaben in EUR			
Aktiva 3 b) Andere Forderungen an Kreditinstitute	10.000.000,00	5.034.375,00	144.792,00	458.332,99
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	7.952.937,56	20.712.739,72	99.230.489,37	190.644.445,76
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.370.788,94	3.090.151,63	15.620.205,16	31.193.381,92
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	14.103.147,14	7.388.339,66	16.188.525,26	0,00
Passiva 2 b bb) Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.784.270,76	1.336.798,64	4.007.857,12	103.100,00

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	40.037.750,00 EUR
--	-------------------

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 35.989.203,45 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

III. Sonstige Angaben

Mit nahestehenden Unternehmen und Personen haben wir ausschließlich marktübliche Geschäfte abgeschlossen.

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender
Schulze, Dietmar
Landrat

Stellvertretende Vorsitzende
Wichmann, Henryk
Landtagsabgeordneter

Bretsch, Frank
Schulleiter

Mitglieder
Krause, Torsten bis 15.10.2012

Landtagsabgeordneter

Rohne, Gerhard ab 07.12.2012

Vorruhestand

Henke, Walter

Geschäftsführer

Steinhauser, Sylvia bis 04.09.2012

Finanzökonom

Schön, Siegfried ab 07.12.2012

Malermeister

Simon, Thomas	Oberförster
Wöhner, Karola	Ökonom
Bolle, Ines	Gruppenleiterin Sparkasse
Müller, Michael	Vermögensbetreuer Sparkasse
Derlat, Dirk	Firmenkundenbetreuer Sparkasse
Glatz, Steffen bis 31.05.2012	Abteilungsleiter Sparkasse
Stoldt, Mandy ab 15.06.2012	Geschäftsstellenleiterin Sparkasse
Vorstand:	
<u>Vorsitzender</u>	<u>Mitglieder</u>
Schmidt, Uwe bis 31.05.2012	Klinkenberg, Peter
Janitschke, Wolfgang ab 01.06.2012	Janitschke, Wolfgang bis 31.05.2012

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 44 TEUR.

An frühere Mitglieder des Vorstandes wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 219 TEUR gezahlt. Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstandes und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31.12.2012 4.081 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 371 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 1.238 TEUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

	Vollzeitkräfte	148
	Teilzeitkräfte	48
	Insgesamt	196
nachrichtlich:	Auszubildende	10

Im Geschäftsjahr wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

- für die Abschlussprüfungsleistungen 178 TEUR

Prenzlau, 18. April 2013

Der Vorstand

gez. Janitschke

gez. Klinkenberg

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzeptagentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau